

BO-Nr. 6399 – 20.12.2023

PfReg. B 1

Bischöfliches Gesetz zur Übernahme der Verwaltungsaufgaben des Bistums Rottenburg-Stuttgart durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart (Verwaltungsübernahmegesetz)

Präambel

Unter der Bezeichnung „Bistum Rottenburg-Stuttgart“ ist das zur Grundausstattung gehörende Vermögen gemäß der Bulle „Provida sollersque“ vom 16. August 1821, dem bischöflichen Vollzugserlass hierzu vom 25. Oktober 1827 und dem königlichen Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 zu verstehen. Ferner gehören zum Bistum die ihm durch sonstige Rechtsakte zugeordneten Vermögenswerte, Stiftungen, Pfründen und Fonds.

Gemäß c. 1279 §§ 1 und 2 CIC steht dem Diözesanbischof als Rechts- und Vermögensträger des Bischöflichen Stuhls und der ihm durch die Gründungsausstattung oder durch sonstige Rechtsakte zugeordneten Vermögensrechte, Stiftungen, Pfründen und Fonds auch die Verwaltung des „Bistums Rottenburg-Stuttgart“ zu.

Im kirchlichen Rechtskreis ist das Bistum Rottenburg-Stuttgart gemäß c. 116 CIC öffentliche juristische Person. Im staatlichen Rechtskreis ist das Bistum Rottenburg-Stuttgart rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die „Diözese Rottenburg-Stuttgart“ bildet nach c. 369 CIC die dem Bischof von Rottenburg-Stuttgart anvertraute „Teilkirche, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche Christi wahrhaft gegenwärtig ist und wirkt. Zugleich ist sie kraft verfassungsrechtlicher Bestimmung in Art. 140 GG/Art. 137 Abs. 5 WRV eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Diözesanbischof leitet sowohl das Bistum Rottenburg-Stuttgart als auch die Diözese Rottenburg-Stuttgart. Das Bistum erstreckt sich, ebenso wie die Diözese, auf das gleiche territoriale Gebiet. Sie haben beide die Aufgabe, den Auftrag der katholischen Kirche zu fördern und in die Praxis umzusetzen und zwar durch die Verkündigung des Glaubens, die Feier der Liturgie und die Ausübung der tätigen Nächstenliebe.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und effizienten Verwaltung des Bistums beauftragt der Bischof, nach Anhörung des Bistumsverwaltungsrats und des Diözesanverwaltungsrats, die Diözese Rottenburg-Stuttgart mit der Übernahme und Durchführung der Verwaltungsgeschäfte des Bistums. In der Praxis nimmt das Bischöfliche Ordinariat, welches über die spezifische Ausstattung in fachlicher und personeller Hinsicht verfügt, diese Aufgabe wahr. Die Verwaltung des Bistums durch das Bischöfliche Ordinariat sichert, unter Beachtung der kirchlichen Besonderheiten, eine ordnungsgemäße Erfüllung des ihr übertragenen Auftrags und eine nach einheitlichen wirtschaftlichen Grundsätzen erfolgende gleichförmige Umsetzung der bischöflichen Vorgaben in Diözese und Bistum und dient der dauerhaften Erhaltung des Bistumsvermögens.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Vermögenswerte und Aufgaben des Bistums Rottenburg-Stuttgart und seine unselbstständigen Stiftungen, Pfründen und Fonds.
- (2) Unselbstständige Stiftungen, die bislang vom Bistum Rottenburg-Stuttgart treuhänderisch verwaltet werden, können sich den Regelungen dieses Gesetzes unterwerfen. Hierzu

bedarf es eines Treuhandvertrags zwischen dem Stifter als Treugeber und dem Treuhänder Bistum. Die Stiftung wird von diesem Zeitpunkt an von der Diözese Rottenburg-Stuttgart mitverwaltet. Für sie gelten dann die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 2

Verwaltungsaufgaben

Zu den auf die Diözese Rottenburg-Stuttgart übertragenen Verwaltungsaufgaben gehören insbesondere:

- Geschäftsführung
- Vermögensverwaltung und Cashmanagement
- Verwaltung von Beteiligungen
- Verwaltung von Fonds, z. B. Altersversorgungsfonds
- Verwaltung von Rücklagen
- Spendenverwaltung
- Verwahrung von Kunstgegenständen des Bistums
- Beratung in Erbschaftsfragen und Erbschaftsabwicklung
- Erstellen von Haushaltsplänen/Wirtschaftsplänen
- Buchhaltung
- Erstellen von Jahresabschlüssen
- Erstellen von Steuererklärungen
- Erstellen des Jahresberichts/Lageberichts
- Leitung von Projekten, z. B. Verfahren zur Seligsprechung
- Fundraising für unselbstständige Stiftungen des Bistums
- Facilitymanagement bezüglich der Immobilien, einschließlich Baumaßnahmen und Gebäudemanagement (Mietverträge, Werkverträge mit Handwerkern etc.)
- Bereitstellung erforderlicher Informationstechnologie
- Weitere Verwaltungsaufgaben nach Beauftragung durch den Bistumsverwaltungsrat

§ 3

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

- (1) Das Bistum Rottenburg-Stuttgart überträgt die unter § 2 genannten Verwaltungsaufgaben mit Wirkung zum 15.11.2023 auf die Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart verpflichtet sich, die ihr übertragenen Verwaltungsaufgaben unter Beachtung des geltenden kirchlichen und staatlichen Rechts zu erledigen. Dabei hat sie stets auf eine wirtschaftliche und effiziente Arbeitsweise zu achten.
- (3) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart ist zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Vermögenswerte des Bistums Rottenburg-Stuttgart verpflichtet.
- (4) Bei den Anlagen des Bistumsvermögens im Rahmen der Vermögensverwaltung hat die Diözese Rottenburg-Stuttgart stets die geltenden Anlagegrundsätze für das Bistum Rottenburg-Stuttgart zu beachten. Abweichungen sind nur zulässig, wenn ihnen vom Bistumsverwaltungsrat zugestimmt wurde.

- (5) Das Bistum Rottenburg-Stuttgart ist berechtigt, von der Diözese Rottenburg-Stuttgart jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Vermögenswerte und die Anlagen des Bistumsvermögens zu verlangen.
- (6) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart ist verpflichtet, dem Bistum Rottenburg-Stuttgart auf dessen Verlangen jederzeit Auskunft über den Stand der Verwaltungsaufgaben gemäß § 2 zu erteilen.
- (7) Die Übertragung einzelner Aufgaben aus dem Katalog der Verwaltungsaufgaben des § 2 durch die Diözese Rottenburg-Stuttgart auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Bistumsverwaltungsrats.

§ 4

Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Jahresrechnungen werden auf der Grundlage der Prüfungsfeststellungen der Stabsstelle Revision dem Bistumsverwaltungsrat zur Prüfung vorgelegt.
- (2) Die Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Bistumsverwaltungsrat. Entsprechendes gilt für den Haushaltsplan.
- (3) Bezüglich der unselbstständigen Stiftungen wird der Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan durch das jeweils zuständige Gremium der Stiftung genehmigt.

§ 5

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart ist berechtigt, für die Verwaltung des Bistumsvermögens Gebühren zu erheben. Das Nähere regelt eine Gebührensatzung.
- (2) Die Auferlegung von Abgaben und Gebühren und deren Höhe ist vom Diözesanverwaltungsrat festzusetzen.

§ 6

Datenschutz

Die Diözese ist der Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgesetze, soweit für die Durchführung der übertragenen Verwaltungsaufgaben die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich ist. Die Diözese erfüllt insbesondere die Informationspflichten gemäß den §§ 15 und 16 KDG und gewährleistet die Betroffenenrechte gemäß den §§ 17 ff. KDG.

§ 7

Schlussvorschriften

- (1) Dieses Gesetz wird im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt gemacht und tritt mit Wirkung zum 15.11.2023 in Kraft.
- (2) Unberührt bleiben die einschlägigen Bestimmungen des CIC und der HKO in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Rottenburg a. N., den 2. November 2023

+ **Dr. Gebhard Fürst**

Bischof

